



Mitgliederinformationen zu Groupon und anderen Rabattgutscheinportalen

- Deal des Tages (RZB-Artikel 03/2011)
- Vorsicht: Rabatt-Gutscheine für zahnärztliche Leistungen (MI 12.09.2011)
- Zahnärztekammer Nordrhein in erster Instanz erfolgreich gegen Groupon-Werbung (MI 19.07.2012)
- Kölner Urteile wegen Groupon-Werbung für zahnärztliche Leistungen rechtskräftig (MI 27.11.2012)
- Erfolgreiches Berufungsverfahren gegen Groupon-Werbung (MI 29.08.2013)
- Groupon GmbH rechtskräftig zum Unterlassen der Werbung für zahnärztliche Leistungen verurteilt (MI 15.12.2014)
- Entscheidungen des Bundesgerichtshofs: Werbung für zahnärztliche Leistungen auf „Groupon“ unzulässig (MI 19.11.2015)

Deal des Tages

Werbung mit Rabatten auf zahnärztliche Leistungen

Das Angebot von Rabattgutscheinen für Dienstleistungen aller Art scheint eine neue Plattform gefunden zu haben: das Internet. Während regionale Gutscheinbücher schon seit einigen Jahren im Buchhandel zu kaufen sind, werden nunmehr in eigens dafür geschaffenen Internetportalen tagesaktuelle Angebote z. B. für Damenhaarschnitte, Maßanzüge, Restaurantbesuche und Wellnessanwendungen in zahlreichen Städten angeboten. Ab einer bestimmten Anzahl von Käufern kommt der „Deal“ zustande und eine Ersparnis von bis zu 80 Prozent ist für alle Teilnehmer erreicht.

Auch Zahnärzte sind geneigt, ihre beruflichen Leistungen nunmehr über solche Internetplattformen anzubieten. Während bisher in Einzelfällen in Tageszeitungen mit Preisnachlässen für zahnärztliche Leistungen als „Frühjahrsangebot“, „Praxiseröffnungsgeschenk“ oder „Praxisjubiläumsgutschein“ geworben wurde, so finden sich derzeit Angebote von Zahnarztpraxen für professionelle Zahnreinigungen für 50 Euro statt 120 Euro und für professionelles Bleaching für 99 Euro statt 350 Euro als „Deal“ im Internet.

Im Gegensatz zu Friseuren, Schneidern und Restaurantbesitzern betreibt ein Zahnarzt jedoch kein Gewerbe, sondern übt einen freien Beruf aus. Die zahnärztliche Berufsausübung hat sich daher an medizinischen Notwendigkeiten und nicht an ökonomischen Erfolgskriterien zu orientieren. Eine Kommerzialisierung des Zahnarztberufs ist gesundheitspolitisch unerwünscht, sodass dem Zahnarzt – zum Schutz der Bevölkerung – auch berufswidrige, d. h. irreführende, reklamehafte und vergleichende Werbung untersagt ist. Das Werbeverbot dient dazu, das Vertrauen der Patienten darauf zu erhalten, dass der Zahnarzt nicht aus Gewinnstreben bestimmte Untersuchungen vornimmt oder Behandlungen vorsieht.

Verstoß gegen zahnärztliches Berufsrecht

Vor diesem Hintergrund verstößt die Werbung mit Rabatten auf zahnärztliche Leistungen eindeutig gegen das zahnärztliche

Berufsrecht. Es entspricht nicht dem Berufsbild der Heilberufe, die Patienten durch Geschenke oder die Gewährung von Vorteilen zu intensiveren Behandlungen zu bewegen. Der Zahnarzt ist vielmehr zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Nach der Rechtsprechung der Berufsgerichtsbarkeit ist Werbung, die eine monetäre Einflussnahme auf die Inanspruchnahme zahnärztlicher Dienstleistungen durch Gewährung eines Vorteils zum Inhalt hat, geeignet, das Vertrauen in ein zahnärztliches Verhalten zu beeinträchtigen, das sich ausschließlich an medizinischen Gesichtspunkten orientiert. In Ansehung der Signalwirkung, die von der Gewährung finanzieller Vorteile bei der Inanspruchnahme zahnärztlicher Leistungen ausgeht, und der Gefahr, dass damit ein Anreiz zu einem ungehemmten Wettbewerb zwischen Zahnärzten um „Akquisition“ von Patienten verbunden ist, ist zahnärztliche Werbung, die finanzielle Vorteile zum Gegenstand hat, trotz aller Liberalisierungstendenzen in der Rechtsprechung berufswidrig.

Zugleich verstößt eine Werbung mit Preisnachlässen auf zahnärztliche Leistungen gegen das Heilmittelwerbegesetz (HWG). Zweck dieses Gesetzes ist es, der Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung in der Entscheidung über die Gesundheit durch Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens zu begegnen. So ist unter anderem die Wertreklame im Rahmen der Werbung für Heilmittel, zu denen auch medizinische Behandlungen gehören, reglementiert. Zuwendungen und sonstige Werbegaben dürfen grundsätzlich nicht angeboten, angekündigt oder gewährt werden, sodass der vorgenannte Preiswettbewerb für zahnärztliche Leistungen auch nach dem HWG unzulässig ist.

Bei der Gestaltung von Praxiswerbung – in jeglicher Form – sind die rechtlichen Vorgaben der Berufsordnung und des Heilmittelwerbegesetzes zwingend zu berücksichtigen. Im eigenen Interesse und in Ansehung des Berufsstandes sollte die gebotene Sachlichkeit im Mittelpunkt einer jeden Werbung von Zahnärzten stehen.



Foto: proDente e. V.

Bei Verstößen ist die Zahnärztekammer gehalten, in jedem Einzelfall im Rahmen der Berufsaufsicht tätig zu werden. Zudem besteht die Möglichkeit der wettbewerbsrechtlichen Inanspruchnahme durch andere Zahnärzte und klagebefugte Verbände.

*Dr. iur. Kathrin Janke
Justitiarin*

VZN vor Ort

Das VZN führt in regelmäßigen Abständen Einzelberatungen seiner Mitglieder zu Mitgliedschaft und Anwartschaften im VZN in den Räumen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Nordrhein durch.

Im 1. Halbjahr 2011 werden folgende Beratungstage angeboten:

23. März 2011

Bezirks- u. Verwaltungsstelle Krefeld

13. April 2011

Bezirks- u. Verwaltungsstelle Köln

11. Mai 2011

Bezirks- u. Verwaltungsstelle Essen

1. Juni 2011

Bezirks- u. Verwaltungsstelle Aachen

Terminvereinbarungen sind zwingend erforderlich und können ab sofort (nur) mit dem VZN, Herrn Prange, unter Tel. 0211/59617-43 getroffen werden.

*Versorgungswerk der ZÄK Nordrhein
Der Verwaltungsausschuss*

Zahnärztekammer Nordrhein



Zahnärztekammer
Nordrhein

Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf
Postfach 10 55 15
40046 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 5 26 05-0
Fax: 02 11 / 5 26 05-21

E-Mail: info@zaek-nr.de
www.zaek-nr.de

Mitgliederinformation

Vorsicht: Rabatt-Gutscheine für zahnärztliche Leistungen

Düsseldorf, 12. 9. 2011 – Die Wettbewerbszentrale e. V. gab am 5. 9. 2011 bekannt, dass sie seit Beginn des Jahres in knapp 100 Fällen im Wege der Abmahnung gegen wettbewerbswidrige Preiswerbung auf Gutschein-Plattformen vorgegangen sei. Auch Ärzte und Zahnärzte würden in wettbewerbswidriger Weise im Rahmen von Gutscheinaktionen gegen die jeweiligen Gebührenordnungen verstoßen.

Die Zahnärztekammer Nordrhein hatte bereits im *Rheinischen Zahnärzteblatt* 3/2011 darüber informiert, dass erhebliche berufsrechtliche und somit auch wettbewerbsrechtliche Bedenken gegen diese Art der Werbung von Zahnärzten bestehen. In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen scheint ein weiterer Hinweis zur umfassenden Information der Mitglieder geboten:

Nach Auffassung der Zahnärztekammer Nordrhein verstoßen Kooperationen zwischen gewerblichen Anbietern und Zahnärzten zum Online-Angebot zahnärztlicher Leistungen zu rabattierten Preisen in sogenannten „Tages-Deals“ gegen das zahnärztliche Berufsrecht und sind somit wettbewerbswidrig.

Die Werbung mit Rabatten führt zu einer unsachlichen und berufswidrigen Beeinflussung des Patienten durch den Zahnarzt. Patienten werden verleitet, allein im Hinblick auf den gewährten Preisnachlass zahnärztliche Leistungen in Anspruch zu nehmen, obschon diese Behandlungen – ungeachtet der medizinischen Indikation – erheblich in die körperliche Integrität eingreifen und mit gesundheitlichen Risiken verbunden sind. Dieses Vorgehen ist mit dem zahnärztlichen Berufsbild, nach dem Zahnärzte ihren Beruf zum Wohle des Patienten ausüben, nicht zu vereinen.

Weiterhin bestehen erhebliche Bedenken gegen die Pflicht zur Behandlung aufgrund des Kooperationsvertrags im Hinblick auf die zahnärztliche Unabhängigkeit. Zudem wird eine gewissenhafte Berufsausübung vereitelt, wenn sich Zahnärzte im Vorfeld des ersten Zahnarzt-Patienten-Kontakts zur Durchführung von Behandlungen von unbekanntem Patienten mit unklarem Gesundheitszustand verpflichten.

Rechtlich zu beanstanden dürften weiterhin die vertraglich vereinbarten Erfolgsprämien sein. Gleiches gilt für die Werbung mit Preisnachlässen, wenn die angegebenen Normalpreise nicht den ansonsten geforderten Honoraren entsprechen bzw. Festpreise unter Verstoß gegen die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) angeboten werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Zahnärztekammer Nordrhein gehalten, in jedem Einzelfall gegen den in der Werbung genannten Zahnarzt im Rahmen der Berufsaufsicht vorzugehen. In Nordrhein wurden bisher Professionelle Zahnreinigungen (z. T. als „kosmetische“ Zahnreinigungen bezeichnet), Bleaching-Leistungen, Invisalign-Behandlungen und auch Implantate zu rabattierten Preisen beworben und angeboten, sodass bereits eine Vielzahl berufsrechtlicher Verfahren durchgeführt worden ist. Zur Vermeidung weiterer rechtlicher Auseinandersetzungen wird die Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsauffassung der Zahnärztekammer Nordrhein dringend angeraten.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass neben einem etwaigen berufsrechtlichen Vorgehen durch die Zahnärztekammer Nordrhein zugleich eine wettbewerbsrechtliche Inanspruchnahme durch Wettbewerbsverbände und Mitbewerber drohen kann. Ungeachtet der Verantwortung des Zahnarztes wird die rechtliche Verantwortlichkeit der gewerblichen Anbieter der Kooperationen ebenfalls einer rechtlichen Klärung zugeführt, da nach Ansicht der Zahnärztekammer Nordrhein die beanstandete Werbung gleichermaßen von allen Beteiligten realisiert wird.

Dr. iur. Kathrin Janke
Justitiarin

Zahnärztekammer Nordrhein



Mitgliederinformation

Zahnärztekammer Nordrhein in erster Instanz erfolgreich gegen Groupon-Werbung

Landgericht Köln und Landgericht Berlin untersagen Werbung für verschiedene zahnärztliche Leistungen mit Rabatten und zu Festpreisen

Zahnärztekammer
Nordrhein

Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf
Postfach 10 55 15 (4 00 46)
40046 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 5 26 05-0
Fax: 02 11 / 5 26 05-21

E-Mail: recht@zaek-nr.de
www.zahnaerztekammer-nordrhein.de

Düsseldorf, 19. 7. 2012 – Die Zahnärztekammer Nordrhein hat in erster Instanz erfolgreich Unterlassungsansprüche wegen der Werbung für zahnärztliche Leistungen über Gutscheinformale im Internet geltend gemacht. In zwei Verfahren gegen Zahnärzte vor dem Landgericht Köln hat das Gericht die Rechtsauffassung der Zahnärztekammer Nordrhein bestätigt, dass die Werbung für zahnärztliche Leistungen mit Rabatten und zu Festpreisen über groupon.de berufsrechtswidrig und somit wettbewerbswidrig ist (LG Köln, Urteile vom 21. 6. 2012 – 31 O 767/11 und 31 O 25/12, nicht rechtskräftig). In dem weiteren Verfahren unmittelbar gegen die Groupon GmbH hat das Landgericht Berlin ebenfalls die beanstandete Werbung für zahnärztliche Leistungen für wettbewerbswidrig erachtet und zudem die wettbewerbsrechtliche Haftung der Groupon GmbH bestätigt (LG Berlin, Urteil vom 28. 6. 2012 – 52 O 231/11, nicht rechtskräftig).

Professionelle kosmetische Zahnreinigung in der Zahnarztpraxis [redacted] - Strahlend weiße Zähne wie die Stars für 19 statt 99 €

Jetzt kaufen!

Preis: 19,00 €
 Rabatt: 81% Ersparnis: 80,00 €

Alle Groupon-Kaufleute

Angebot läuft noch:

13 53 16
 300 99% 100%

Bereits 18 verkauft
 Deal findet statt!

Freunden empfehlen:

Highlights

- Verfahren mit Ultraschall, Wasser und Zahnpasta
- professionelles Zahnreinigung
- Ein strahlend weißes Lächeln
- Best. Erfahrungen in Zahnarzt und Zahnarzt

Konditionen

- 100% von einer professionellen kosmetischen Zahnreinigung
- 100% von einer professionellen kosmetischen Zahnreinigung
- 100% von einer professionellen kosmetischen Zahnreinigung
- 100% von einer professionellen kosmetischen Zahnreinigung

Beispiel für eine beanstandete Werbung im Internet

Auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages hatten Zahnärzte und die Groupon GmbH verschiedene zahnärztliche Leistungen (Zahnreinigung, Bleaching, kieferorthopädische Zahnkorrektur, Implantatversorgung, prothetische Versorgung, Zahnfüllung) über das Portal groupon.de mit Rabatten bis zu 90 % und zu Festpreisen beworben und im Rahmen eines „Deals“ für eine zeitlich begrenzte Laufzeit gegenüber den Kunden der Groupon GmbH angeboten.

Das Landgericht Köln urteilte, dass die angegriffene Werbung für zahnärztliche Leistungen mit Rabatten als auch das Angebot von beruflichen Leistungen des Zahnarztes zu Festpreisen zu unterlassen sei. Die beanstandete Werbung verstoße gegen das Verbot berufswidriger Werbung nach § 15 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein (BO). Zudem liege eine unzulässige Werbung mit Festpreisen vor, da die maßgeblichen Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) hinsichtlich der Bemessung des zahnärztlichen Honorars nicht eingehalten werden.

Das Landgericht Berlin urteilte ebenfalls, dass die beanstandete Werbung für die im Einzelnen beworbenen zahnärztlichen Leistungen zu unterlassen sei. Das Gericht begründet die Wettbewerbswidrigkeit maßgeblich auch mit dem Umstand einer unzulässigen Festpreiswerbung. Bleaching sei nach Ansicht des Gerichts von den gebührenrechtlichen Vorschriften ausgenommen, jedoch liege eine berufswidrige Werbung vor, da die Leistung mit einem mehr als nur geringfügigen Eingriff in die körperliche Integrität verbunden sei.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Etwaige Berufungsverfahren bleiben daher abzuwarten. Eine vergleichbare und rechtskräftige Entscheidung im Hinblick auf die berufsrechtliche Bewertung liegt bereits vom Landgericht Hamburg (Urteil vom 12. 1. 2012 – 327 O 443/11) vor, in der die Werbung eines Augenarztes für eine Augenlaserbehandlung für 999,00 Euro anstatt 4.200,00 Euro über groupon.de auch für berufswidrig und wettbewerbswidrig erachtet wurde.

Die Entscheidungen des Landgerichts Köln und des Landgerichts Berlin bestätigen im Ergebnis die Grenzen des zahnärztlichen Werberechts und betonen den besonderen Schutzzweck des zahnärztlichen Gebührenrechts. Auch wenn die Entscheidung des Landgerichts Berlin in seiner Begründung in Teilen von der Rechtsauffassung anderer Gerichte und auch der Zahnärztekammer Nordrhein abweicht und weitere Anträge bezüglich des Kooperationskonzepts abgewiesen wurden, ist das Urteil im Tenor zu begrüßen. Von Bedeutung ist, dass sich der Unterlassungsanspruch gegen die Groupon GmbH nach den Ausführungen des Landgerichts Berlin ausdrücklich auch auf Angebote außerhalb des Kammerbereichs Nordrhein bezieht, sodass im Falle der Rechtskraft eine bundesweite Regelung durchgesetzt werden konnte.

*Dr. iur. Kathrin Janke
Justitiarin der Zahnärztekammer Nordrhein*

Aktueller Hinweis vom 1. 8. 2012

Das Urteil des Landgerichts Köln vom 21. 6. 2012, Aktenzeichen 31 O 767/11, ist rechtskräftig. Gegen das weitere Urteil des Landgerichts Köln vom 21. 6. 2012, Aktenzeichen 31 O 25/12, sowie das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. 6. 2012, Aktenzeichen 52 O 231/11, wurde zwischenzeitlich Berufung eingelegt.

Zahnärztekammer Nordrhein



Zahnärztekammer Nordrhein

Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf
Postfach 10 55 15 (4 00 46)

Tel.: 02 11 / 5 26 05-0
Fax: 02 11 / 5 26 05-21

E-Mail: recht@zaek-nr.de
www.zahnaerztekammernordrhein.de

Mitgliederinformation

Kölner Urteile wegen Groupon-Werbung für zahnärztliche Leistungen rechtskräftig

Düsseldorf, 27. 11. 2012 – Die Zahnärztekammer Nordrhein hat vor dem Landgericht Köln zwei Verfahren gegen Zahnärzte wegen der Werbung mit Rabatt-Gutscheinen geführt (vgl. Mitgliederinformation vom 19. 7. 2012). Zur Begründung des Unterlassungsbegehrens wurde sowohl ein Verstoß gegen das berufsrechtliche Werbeverbot als auch ein Verstoß gegen die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) wegen des Angebots von Festpreisen geltend gemacht. Das Landgericht Köln hat in beiden Fällen entschieden, dass die Werbung für zahnärztliche Leistungen mit Rabatten und zu Festpreisen über www.groupon.de berufsrechtswidrig und wettbewerbswidrig ist (Urteile vom 21. 6. 2012 – 31 O 767/11 und 31 O 25/12).

Beide Urteile sind nunmehr rechtskräftig. In einem der beiden Verfahren wurde keine Berufung eingelegt, so dass die Rechtskraft mit Ablauf der Rechtsmittelfrist eingetreten ist. In dem weiteren Verfahren wurde die zunächst eingelegte Berufung im Hinblick auf die oben genannten Verstöße auf einen Hinweis des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Köln am 23. 11. 2012 zurückgenommen.

Das Gericht wies darauf hin, dass es die beanstandeten Werbungen für Zahnreinigungen und für Bleaching inklusive Zahnreinigung für berufsrechtswidrig und somit wettbewerbswidrig erachte. Das berufsrechtliche Werbeverbot schütze das Vertrauen in die berufliche Integrität von Zahnärzten. Die beanstandete Werbung sei jedoch reklamehaft und gehe über eine sachangemessene Information hinaus. Insbesondere die mehrfache Hervorhebung eines hohen Preisvorteils könne den Eindruck erwecken, dass Gewinninteressen vor einer ordnungsgemäßen Behandlung stünden; der böse Anschein reiche hier bereits aus. Insgesamt sei eine zu starke Kommerzialisierung festzustellen, die durch das Angebot von „Schnäppchen“ an QVC, Ebay und Amazon etc. erinnere.

Das Gericht wies weiter darauf hin, dass durch die beanstandeten Angebote auch ein Verstoß gegen die GOZ vorliege, da die Vorschrift des § 2 Abs. 1 GOZ keine Berücksichtigung fände. Weitere Streitpunkte seien nicht entscheidungserheblich.

Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass das Landgericht Köln in einem dritten Verfahren gegen einen Zahnarzt wegen Groupon-Werbung auf Antrag der Zahnärztekammer Nordrhein eine einstweilige Verfügung erlassen hat, welche auch antragsgemäß die unerlaubte Zuweisung gegen Entgelt erfasste; das Verfahren wurde durch Abgabe einer Abschlusserklärung des Zahnarztes erfolgreich beendet. Das Landgericht Berlin hatte in seiner Entscheidung vom 28. 6. 2012 – 52 O 231/11 – einen entsprechenden Antrag wegen der unerlaubten Zuweisung von Entgelt abgelehnt. Es bleibt daher in dieser Hinsicht das Berufungsverfahren abzuwarten, das bei dem Kammergericht Berlin unter dem Aktenzeichen 5 U 88/12 anhängig ist.

Dr. iur. Kathrin Janke
Justitiarin der Zahnärztekammer Nordrhein



Zahnärztekammer Nordrhein

Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf
Postfach 10 55 15 (40046)

Tel.: 02 11 / 5 26 05-0
Fax: 02 11 / 5 26 05-21

E-Mail: recht@zaek-nr.de
www.zahnaerztekammernordrhein.de

Mitgliederinformation

Erfolgreiches Berufungsverfahren gegen Groupon-Werbung

KG Berlin untersagt der Groupon GmbH Werbung für verschiedene zahnärztliche Leistungen und bestätigt eine unzulässige Zuweisung von Patienten gegen Entgelt

Düsseldorf, 29.08.2013 – Die Zahnärztekammer Nordrhein hat nun auch in zweiter Instanz erfolgreich Unterlassungsansprüche gegen die Groupon GmbH wegen der Werbung für zahnärztliche Leistungen über ihr gleichnamiges Gutscheinformal im Internet und wegen der mit Zahnärzten vereinbarten Kooperationen geltend gemacht.

Gegenstand des Verfahrens waren Werbungen der Groupon GmbH für eine Zahnreinigung, Bleaching-Leistung, kieferorthopädische Zahnkorrektur, Implantatversorgung, prothetische Versorgung und Zahnfüllung. Die Groupon GmbH hatte diese zahnärztlichen Leistungen über ihr Internetportal mit Rabatten von bis zu 90 % und zu Festpreisen beworben und ihren Kunden entsprechende Gutscheine im Rahmen von sogenannten „Deals“ für eine begrenzte Laufzeit zum Kauf angeboten. Die zahnärztlichen Leistungen wurden sodann auf der Grundlage von eigenständigen Kooperationsverträgen durch Zahnärzte erbracht, die wiederum 50 % des rabattierten Preises als Erfolgspremie im Falle der Behandlung des Patienten an die Groupon GmbH leisteten.

In erster Instanz hatte das Landgericht Berlin die beanstandete Werbung als wettbewerbswidrig erachtet und zudem die wettbewerbsrechtliche Haftung der Groupon GmbH bestätigt (LG Berlin, Urteil vom 28.06.2012 – 52 O 231/11). Einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Kooperationen zwischen Zahnärzten und der Groupon GmbH wegen einer unzulässigen Zuweisung von Patienten gegen Entgelt durch die Zahlung einer Erfolgspremie vermochte das Gericht jedoch nicht zu erkennen.

Auf die Berufung der Groupon GmbH und Anschlussberufung der Zahnärztekammer Nordrhein hat das Kammergericht Berlin nunmehr in zweiter Instanz nicht nur die Entscheidung des LG Berlin hinsichtlich der wettbewerbswidrigen Werbung und Haftung der Groupon GmbH bestätigt, sondern darüber hinaus in der Zahlung der Erfolgspremie auf der Grundlage des Kooperationsvertrages und der verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch eine unzulässige Zuweisung von Patienten gegen Entgelt gesehen (KG Berlin, Urteil vom 09.08.2013 – 5 U 88/12).

Die Entscheidung des KG Berlin ist vollumfänglich zu begrüßen. Das Gericht hat die Revision nicht zugelassen. Eine etwaige Nichtzulassungsbeschwerde der Groupon GmbH bleibt abzuwarten. Im Falle der Rechtskraft bezieht sich der Unterlassungsanspruch auch auf Angebote außerhalb des Kammerbereichs Nordrhein.

*Dr. iur. Kathrin Janke
Justitiarin der Zahnärztekammer Nordrhein*

Zahnärztekammer Nordrhein

Mitgliederinformation

Groupon GmbH rechtskräftig zum Unterlassen der Werbung für zahnärztliche Leistungen verurteilt



Zahnärztekammer Nordrhein

Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 5 26 05-0
Fax: 02 11 / 5 26 05-21

E-Mail: info@zaek-nr.de
www.zahnaerztekammernordrhein.de

Düsseldorf, 15.12.2014 – Die Zahnärztekammer Nordrhein hat nun auch in dritter Instanz erfolgreich Unterlassungsansprüche gegen die Groupon GmbH wegen der Werbung für zahnärztliche Leistungen geltend gemacht. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 17.11.2014, Az. I ZR 183/13, die Beschwerde der Groupon GmbH gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des KG Berlin vom 09.08.2013, Az. 5 U 88/12, insoweit zurückgewiesen, als die Groupon GmbH erstinstanzlich zur Unterlassung der Werbung für zahnärztliche Leistungen in der beanstandeten Art und Weise verurteilt worden war. Diese Verurteilung ist somit in Rechtskraft erwachsen. Die Zahnärztekammer Nordrhein begrüßt diese Entscheidung ausdrücklich.

Hinsichtlich der in zweiter Instanz ausgeurteilten Unterlassungsverpflichtung wegen der Vereinbarung einer unzulässigen Zuweisung von Patienten gegen Entgelt hat der BGH auf die Nichtzulassungsbeschwerde die Revision jedoch zugelassen, sodass hier das Revisionsverfahren abzuwarten bleibt.

Die Zahnärztekammer Nordrhein hatte mit ihrer Unterlassungsklage die Werbung der Groupon GmbH für eine Zahnreinigung, Bleaching-Leistung, kieferorthopädische Zahnkorrektur, Implantatversorgung, prothetische Versorgung und Zahnfüllung beanstandet. Diese zahnärztlichen Leistungen waren von der Groupon GmbH über ihr gleichnamiges Internetportal im Rahmen von sogenannten „Deals“ mit einer begrenzten Laufzeit und mit Rabatten von bis zu 90 Prozent sowie zu Festpreisen beworben und angeboten worden. Die Werbung war in der für das Schnäppchen-Portal typischen reklamehaften und anpreisenden Art und Weise ausgestaltet. Nach Abschluss eines „Deals“ wurden die zahnärztlichen Leistungen sodann auf der Grundlage von eigenständigen Kooperationsverträgen durch Zahnärzte erbracht, die wiederum 50 Prozent des rabattierten Preises als Erfolgsprämie im Falle der Behandlung des Patienten an die Groupon GmbH leisteten.

In erster Instanz hatte das Landgericht Berlin die beanstandete Werbung als wettbewerbswidrig erachtet und zudem die wettbewerbsrechtliche Haftung der Groupon GmbH bestätigt (LG Berlin, Urteil vom 28.06.2012, Az. 52 O 231/11). Einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Kooperationen zwischen Zahnärzten und der Groupon GmbH wegen einer unzulässigen Zuweisung von Patienten gegen Entgelt durch die Zahlung einer Erfolgsprämie vermochte das Gericht nicht zu erkennen.

Auf die Berufung der Groupon GmbH und Anschlussberufung der Zahnärztekammer Nordrhein hatte das Kammergericht Berlin in zweiter Instanz die Entscheidung des LG Berlin hinsichtlich der wettbewerbswidrigen Werbung und Haftung der Groupon GmbH bestätigt und darüber hinaus in der Zahlung der Erfolgsprämie auf der Grundlage des Kooperationsvertrages und der verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch eine unzulässige Zuweisung von Patienten gegen Entgelt gesehen (KG Berlin, Urteil vom 09.08.2013, Az. 5 U 88/12).

*Dr. iur. Kathrin Janke
Justitiarin der Zahnärztekammer Nordrhein*



Mitgliederinformation

Entscheidungen des Bundesgerichtshofs: Werbung für zahnärztliche Leistungen auf „Groupon“ unzulässig

Zahnärztekammer Nordrhein

Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 5 26 05-0
Fax: 02 11 / 5 26 05-21

E-Mail: info@zaek-nr.de
www.zahnaerztekammernordrhein.de

Düsseldorf, 19.11.2015 – Das im Februar 2012 eingeleitete Klageverfahren der Zahnärztekammer Nordrhein gegen die Groupon GmbH wegen der Werbung für zahnärztliche Leistungen ist nunmehr hinsichtlich aller geltend gemachten Klageanträge rechtskräftig abgeschlossen. Im Ergebnis konnte die Zahnärztekammer Nordrhein erfolgreich eine Verurteilung der Groupon GmbH zum Unterlassen der Werbung für zahnärztliche Leistungen in der beanstandeten Art und Weise durchsetzen.

Sachverhalt

Mit ihrer Unterlassungsklage hatte die Zahnärztekammer Nordrhein die Werbung der Groupon GmbH für eine Zahnreinigung, Bleaching-Leistung, kieferorthopädische Zahnkorrektur, Implantatversorgung, prothetische Versorgung und Zahnfüllung sowie die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Groupon GmbH und den kooperierenden Zahnärzten unter verschiedenen rechtlichen Aspekten als wettbewerbswidrig beanstandet. Die vorgenannten zahnärztlichen Leistungen waren von der Groupon GmbH über ihr gleichnamiges Internetportal im Rahmen von sogenannten „Deals“ mit einer begrenzten Laufzeit und mit Rabatten von bis zu 90 % sowie zu Festpreisen beworben und angeboten worden. Die Werbung war in der für das Schnäppchen-Portal typischen reklamehaften und anpreisenden Art und Weise ausgestaltet. Nach Abschluss eines „Deals“ wurden die zahnärztlichen Leistungen sodann auf der Grundlage von eigenständigen Kooperationsverträgen durch Zahnärzte erbracht, die wiederum 50 % des rabattierten Preises als Erfolgsprämie im Falle der Behandlung des Patienten an die Groupon GmbH leisteten.

I. Instanz

In erster Instanz hat das Landgericht Berlin (LG Berlin, Urteil vom 28.06.2012, Az. 52 O 231/11) die beanstandete Werbung untersagt und dies – für die verschiedenen Leistungen differenziert – maßgeblich mit den Umständen einer unzulässigen Festpreiswerbung, einer ebenso unzulässigen Gebührenunterschreitung und einer berufswidrigen Werbung begründet. Auf die Beanstandung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Groupon GmbH und den kooperierenden Zahnärzten wegen einer unzulässigen Beeinträchtigung der zahnärztlichen Unabhängigkeit und wegen einer unzulässigen Zuweisung von Patienten gegen Entgelt wies das LG Berlin die geltend gemachten Unterlassungsanträge zurück.

II. Instanz

In zweiter Instanz hat das Kammergericht Berlin (KG Berlin, Urteil vom 09.08.2013, Az. 5 U 88/12) auf die Berufung der Groupon GmbH und Anschlussberufung der Zahnärztekammer Nordrhein die Entscheidung des LG Berlin hinsichtlich der wettbewerbswidrigen Werbung bestätigt und darüber hinaus in der Zahlung der Erfolgsprämie auf der Grundlage des Kooperationsvertrages und der verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch eine unzulässige Zuweisung von Patienten gegen Entgelt gesehen.

Nichtzulassungsbeschwerde und III. Instanz

In dritter Instanz hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 17.11.2014, Az. I ZR 183/13, die Beschwerde der Groupon GmbH gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des KG Berlin insoweit zurückgewiesen, als die Groupon GmbH erst- und zweitinstanzlich zur Unterlassung der Werbung für zahnärztliche Leistungen in der beanstandeten Art und Weise verurteilt worden war. Diese Verurteilung ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Hinsichtlich der in zweiter Instanz ausgeurteilten Unterlassungsverpflichtung wegen der Vereinbarung einer unzulässigen Zuweisung von Patienten gegen Entgelt wurde das Revisionsverfahren durchgeführt. Der Bundesgerichtshof hat mit jüngst zugestelltem und veröffentlichtem Urteil vom 21.05.2015, Az. I ZR 183/13, entschieden, dass die nach dem Kooperationsvertrag und den verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Prämie für die Vermittlung von Patienten kein nach § 1 Abs. 5 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein (BO) unzulässiges Entgelt für die Zuweisung von Patienten darstellt.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Zahnarzt nach § 1 Abs. 5 BO keine Verpflichtung eingehen soll, die seine Unabhängigkeit bei der Berufsausübung beeinträchtigen kann. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass sich die Zahnärzte bei der Ausübung ihres Berufs statt an medizinischen Notwendigkeiten an ökonomischen Erfolgskriterien orientieren und sich dadurch bedingt langfristig negative Rückwirkungen auf die medizinische Versorgung der Bevölkerung ergeben. Die Entscheidung, ob und wie der Zahnarzt einen Patienten behandelt, soll sich nicht an sachfremden wirtschaftlichen Eigeninteressen, sondern allein an medizinischen Erwägungen mit Blick auf das Patientenwohl ausrichten. Daher sei es dem Zahnarzt auch nicht gestattet, sich im Vorfeld einer Behandlung in der Weise zu binden, dass er Dritten für die Zuweisung von Patienten eine Gegenleistung verspricht oder gewährt. Somit verbiete § 1 Abs. 5 BO es den Zahnärzten, an Betreiber von Internetportalen für die Zuweisung von Patienten Provisionen zu zahlen.

Nach Ansicht des BGH begründet das beanstandete Geschäftsmodell der Groupon GmbH jedoch nicht die Gefahr, dass Zahnärzte sich bei der Behandlung von Gutscheininhabern nicht am Wohl der Patienten, sondern an ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen orientieren. Sofern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelung zur Haftung des Zahnarztes im Falle der Ablehnung der Behandlung vorgesehen sei, bestünden Zweifel an der Reichweite dieser Regelung, so dass diese Zweifel nach § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten der Groupon GmbH gehen. Dementsprechend sei davon auszugehen, dass den Zahnarzt keine Freistellungsverpflichtung und damit keine Haftung trifft, wenn er die Behandlung des Gutscheinerwerbers – aus welchen Gründen auch immer – ablehnt. Vor diesem Hintergrund sei auch mit der Laufzeit von 24 Monaten und dem Recht der Groupon GmbH, Gutscheine in beliebiger Zahl zu verkaufen, keine Beeinträchtigung der zahnärztlichen Unabhängigkeit verbunden. Nach Auffassung des BGH habe die Kooperation letztlich keine anderen Auswirkungen auf das Patientenwohl als das kostenpflichtige Zurverfügungstellen einer Internetplattform zum Anbieten freiberuflicher Leistungen, das als solches als zulässig anzusehen ist.

Anmerkungen

Der Bundesgerichtshof befasst sich inhaltlich maßgeblich mit der Frage der Beeinträchtigung der zahnärztlichen Unabhängigkeit durch die verschiedenen Regelungen in dem Kooperationsvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Umstand, dass die Auslegung einer unklaren Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders letztlich im Ergebnis zu Gunsten des Verwenders zu einer zulässigen Kooperationsvereinbarung führt, darf kritisch gesehen werden.

Zudem wurde die aus Sicht der Zahnärztekammer Nordrhein wesentliche Frage der berufs- und wettbewerbsrechtlichen Bewertung der gezahlten Erfolgsprämien für die Patientenzuweisung nicht weiter erörtert. Eine klare Abgrenzung zwischen berufs- und wettbewerbsrechtlich zulässigen Entgeltzahlungen für die Nutzung von Internetportalen und berufs- und wettbewerbsrechtlich unzulässigen Provisionszahlungen für die Vermittlung und Zuweisung von Patienten bleibt somit der weiteren Rechtsprechung vorbehalten.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Kooperationsverträge zwischen der Groupon GmbH und den kooperierenden Zahnärzten jedenfalls nicht unter dem Aspekt einer unzulässigen Zuweisung von Patienten gegen Entgelt beanstandet werden können. Als Ergebnis bleibt aber auch – und vorrangig – festzuhalten, dass die Groupon GmbH rechtskräftig zum Unterlassen der Werbung für zahnärztliche Leistungen in der beanstandeten Art und Weise verpflichtet worden ist. Dementsprechend verstoßen auch die kooperierenden Zahnärzte gegen die Vorgaben des Berufs- und Gebührenrechts. Die Werbung für zahnärztliche Leistungen auf dem Portal „Groupon“ ist und bleibt somit unzulässig.

*Dr. iur. Kathrin Janke
Justitiarin der Zahnärztekammer Nordrhein*

Entscheidungsübersicht:

LG Berlin, Urteil vom 28.06.2012, Az. 52 O 231/11
KG Berlin, Urteil vom 09.08.2013, Az. 5 U 88/12
BGH, Beschluss vom 17.11.2014, Az. I ZR 183/13
BGH, Urteil vom 21.05.2015, Az. I ZR 183/13

Bisherige Mitgliederinformationen der Zahnärztekammer Nordrhein:

Mitgliederinformation der ZÄK NR vom 12.09.2011
Mitgliederinformation der ZÄK NR vom 19.07.2012
Mitgliederinformation der ZÄK NR vom 27.11.2012
Mitgliederinformation der ZÄK NR vom 29.08.2013
Mitgliederinformation der ZÄK NR vom 15.12.2014